

TAXORDNUNG 2026

1. Festlegung des Pensionspreises

Art. 1.4 Heimreglement:

"Der Pensionspreis wird vom Stiftungsrat in einer Taxordnung festgelegt."

2. Pensionspreis

- Der Pensionspreis ist jeweils am Anfang des folgenden Monats zu bezahlen.
- Der Pensionspreis setzt sich folgendermassen zusammen:

Positionen	Fr. pro Tag
-------------------	--------------------

a) Grundpreis	2026
Altershaamet	
2-er Zimmer (Doppelzimmer)	110.00
2-er Zimmer als 1-er Zimmer	150.00
1-er Zimmer in der Altershaamet	125.00
Ferienzimmer	110.00
Wohngruppe Hofackergarten	
1-er Zimmer (Wohngruppe)	140.00

b) Hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag	2026
BESA Stufe 0 - 3	27.00
BESA Stufe 4 - 12	30.00

c) Zuschlag für medizinische Pflege (gemäss Gesetz)

Krankenkasse

BESA Stufe 1	9.60
BESA Stufe 2	19.20
BESA Stufe 3	28.80
BESA Stufe 4	38.40
BESA Stufe 5	48.00
BESA Stufe 6	57.60
BESA Stufe 7	67.20
BESA Stufe 8	76.80
BESA Stufe 9	86.40
BESA Stufe 10	96.00
BESA Stufe 11	105.60
BESA Stufe 12	115.20

Die Bewohnerbeiträge an die Pflegekosten richten sich nach kantonalem Recht.

d) Pflegematerial

Die Abgeltung des Pflegematerials erfolgt gemäss Vorgaben der Krankenkassen. Die Rechnung wird direkt an die Krankenkassen gestellt.

e) Lieferungen und div. Leistungen (soweit nicht in 2.a) bis 2.d) enthalten) werden nach Aufwand verrechnet.

Der Zimmerservice aus Komfortgründen wird mit Fr. 3.00 pro Service verrechnet.

Erläuterungen

2a) Grundpreis

Der Grundpreis ist abgestuft nach Grösse und Lage der Zimmer. Im Grundpreis inbegriffen sind: Vollpension, Strom, Warmwasser, Heizung, Reinigung des Zimmers, Reinigung der Bett- und Frotteewäsche sowie der persönlichen Kleider.

2b) hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag

Der Betreuungszuschlag umfasst alle Kosten für zusätzliche Leistungen in der Hotellerie und allgemeinen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie Anlässe und Aktivierungsangebote, die für alle gratis sind. Es sind ausschliesslich Dienstleistungen von Seiten des Heimes, die nicht in den Pflegekosten inbegriffen sind.

2c) Zuschlag für Pflege

Der medizinische Pflegeaufwand wird nach einem individuellen Erfassungssystem taxiert und festgesetzt. Die Kosten der Pflege und Verteilung der Lasten auf die Krankenkassen, öffentliche Hand und die Bewohnerinnen und Bewohner, sind durch das Gesetz geregelt.

Die Abrechnung der Beiträge der Wohngemeinden an die Pflege erfolgt zwischen dem Heim und den Gemeinden direkt.

2d) Pflegematerial (MiGel)

Die MiGeL enthält die Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten selbst oder einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person oder von Pflegeheimen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegefachpersonen im Rahmen der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG angewendet werden und von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden.

2e) diverse Leistungen und Lieferungen

Sonderleistungen wie Diätkost, Sondernahrung, Wäsche flicken, Nämeli annähen, Kosmetikartikel, «Essen für Gäste» etc. werden nach Aufwand verrechnet.

3. Rückerstattungen

- bei Abwesenheit ab 3. Tag: Fr. 15.00 pro Tag für Verpflegung
- bei Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit:
hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag und
Pflegekosten

4. Eintritt

Für den zusätzlichen administrativen Aufwand und Abklärungen bei einem Neueintritt wird eine Eintrittspauschale von Fr. 200.00 erhoben.

5. Todesfall

Mit Todestag einer Bewohnerin oder eines Bewohners, erlischt das Pensionsverhältnis. Der hauswirtschaftliche Betreuungszuschlag sowie die Pflegekosten werden nur bis zum Todestag verrechnet. Das Zimmer muss in der Regel von den Angehörigen geräumt werden. Der Grundpreis wird bis einen Tag nach der Zimmerräumung verrechnet. Für die Reinigung des Zimmers und des heimeigenen Inventars, welches der Bewohnende während seines Heimaufenthaltes verwendet, wird eine Austrittspauschale von Fr. 500.00 erhoben. Allfällige Wiederinstandstellungskosten werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

6. Anpassungen des Pensionspreises

Die Grundpreise und der Hotellerie - Betreuungszuschlag werden durch den Stiftungsrat festgesetzt. Sie gelten in der Regel für das ganze Kalenderjahr. Rekurse gegen die Pensionspreise sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Bekanntmachung dem Gemeinderat Wilchingen einzureichen.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Verwaltung.

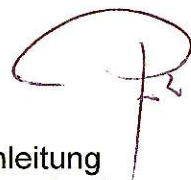
8. Ferienaufenthalte

Bei freier Kapazität sind Ferienaufenthalte (mind. 2 Wochen) im Rahmen der geltenden Taxordnung möglich.

Wilchingen, 1. Januar 2026

Benjamin Albiez

Präsident Stiftungsrat
Benjamin Albiez



Heimleitung
Denise Graf